

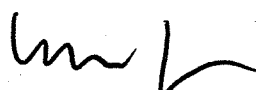
Anerkennungsrichtlinien

Der Prüfungsausschuss der Informatik-Studiengänge hat für die Anerkennung von Leistungen folgende Richtlinien am 12.03.2013 mit sofortiger Wirkung beschlossen.

1. Verfahren: Anzuerkennende Leistungen werden von den die betreffende(n) Lehrveranstaltung(en) betreuenden Fachdozenten/Fachdozentinnen beziehungsweise Modulverantwortlichen auf ihre Gleichwertigkeit mit den Leistungsnachweisen der entsprechenden Prüfungsordnung/des Modulhandbuchs geprüft. Falls erforderlich, kann der/die Fachdozent/in die Vorlage von Skripten/Mitschriften der Lehrveranstaltung(en) oder anderen Unterlagen verlangen, aus denen die fachlichen Inhalte der Lehrveranstaltung(en) hervorgehen. Alle Anerkennungen werden vom Prüfungsausschuss formell geprüft und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Dazu stellen die Studierenden einen Antrag an den Prüfungsausschuss, dem Folgendes beiliegen muss:
 - Leistungsnachweise anderer Hochschulen in den betreffenden Fächern, Art der Leistungserbringung (zum Beispiel Klausur, mündliche Prüfung oder nur Anwesenheit; Studien- oder Prüfungsleistung). Es ist das Original vorzulegen und eine Kopie beizulegen.
 - Modulhandbuch, Studienbuch oder Lehrveranstaltungsverzeichnis, aus dem der zeitliche Umfang (Anzahl der SWS) der Veranstaltung(en) sowie die Anzahl der Credit Points hervorgeht. Es ist eine Kopie beizulegen.
 - Ausgefülltes Formblatt zur Anerkennung von Leistungen, auf dem je Leistung der/die betreuende Fachdozent/Fachdozentin für die anzuerkennende Note und die anzuerkennende Leistung unterschrieben hat.

Nach erfolgter Anerkennung erscheint die entsprechende Leistung auf dem nächsten Leistungsnachweis.

2. Anerkannt werden nur Leistungen, die an einer Hochschule abgelegt wurden. Leistungen anderer öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen wie Fachschulen, Berufsschulen, EDV-Schulen etc. werden nicht anerkannt.
3. Anerkannt werden können nur Prüfungen von Modulen oder Fächern, die nach Inhalt und Anforderungen den Modulen der anzuwendenden Prüfungsordnung entsprechen. Falls die Credit Points der anzuerkennenden Leistungen die in der Prüfungsordnung angegebenen Credit Points um mehr als 25% unterschreiten, ist eine Anerkennung nicht möglich. Sofern Prüfungen anerkannt werden sollen, für die keine Kreditpunkte vergeben wurden, werden ersatzweise die Semesterwochenstunden der Veranstaltung(en) zur Entscheidung über die Anerkennung herangezogen. Falls die Semesterwochenstunden der Veranstaltung(en) der anzuerkennenden Leistung die in der Prüfungsordnung angegebenen Semesterwochenstunden um mehr als 25% unterschreiten, ist eine Anerkennung nicht möglich.
4. Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel nur anerkannt, wenn sie benotet sind. In Ausnahmefällen und auf Antrag des/r Studierenden können nicht benotete, bestandene Leistungen dadurch anerkannt werden, dass die Note 4.0 angesetzt wird.
5. Anerkannte Leistungen werden nur mit Note anerkannt, wenn sich die Note direkt aus der anerkannten Leistung ergibt. Falls die anerkannte Leistung sich aus mehreren anderen Teilleistungen zusammensetzt, wird keine Note berechnet, sondern die Leistung ohne Note („mit Erfolg“) anerkannt.

12.3.13 

6. Leistungen werden erst dann anerkannt, wenn der/die Studierende die dafür notwendigen Voraussetzungen nach der Prüfungsordnung erfüllt.
7. Die Abschlussarbeit und das Abschlusskolloquium können nicht anerkannt werden.
8. Für Leistungen, die im Rahmen von Auslandssemestern erbracht werden sollen, können im Voraus „learning agreements“ abgeschlossen werden. Die Anerkennung der entsprechenden Leistung folgt dann nach Maßgabe des „learning agreements“ nach Erbringen der Leistung im Ausland. Für die Leistungen des „learning agreements“ gelten diese Anerkennungsrichtlinien, jedoch wird statt des Antrags auf Anerkennung von Leistungen das „learning agreement“ herangezogen. Der/die jeweilige Fachdozent/in prüft Gleichwertigkeit und bestätigt dies durch Unterschrift auf dem „learning agreement“. Der Prüfungsausschuss prüft das „learning agreement“, und es wird von dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden bestätigt. Der Leistungsnachweis wird nach Abschluss des Auslandsaufenthalts für die eigentliche Anerkennung nachgereicht.
9. Eine Leistung kann nur anerkannt werden, solange noch keine Anmeldung der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung erfolgt ist und auch noch kein Fehlversuch zu der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung vorliegt. Durch die Anmeldung erklärt der/die Studierende, dass er/sie auf eine Anerkennung einer bereits abgelegten Prüfung verzichtet.
10. Wurde eine Leistung anerkannt, so kann diese Leistung nicht mehr erbracht werden.
11. Für das berufspraktische Modul Praxisprojekt gelten folgende Anerkennungsrichtlinien:
 - Anerkannt werden kann eine betreute berufspraktische Tätigkeit nach den Regelungen der Prüfungsordnung. Dies beinhaltet aktuell eine Tätigkeit von 420 Zeitstunden, die innerhalb von 9 Monaten bei einer Praxisstelle absolviert werden muss, sowie ein Praxisbericht nach Maßgabe der Modulbeschreibung. Für die Anerkennung müssen alle Leistungen der ersten drei Semester erbracht worden sein.
 - Eine berufliche Tätigkeit vor Aufnahme eines Informatik-Studiums kann teilweise angerechnet werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis mindestens drei Jahre in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit (mindestens 50%) bei einem Arbeitgeber erbracht wurde. Für die Anrechnung ist ein Praxisbericht von zwei Dritteln des Umfangs des Praxisberichts der berufspraktischen Tätigkeit zu erstellen und ein Fachgespräch mit einem verantwortlichen Dozenten zu führen. Ein qualifiziertes Arbeitszeugnis über die anzurechnende Tätigkeit, aus dem die Beschäftigungsdauer und das Beschäftigungsverhältnis hervorgeht, ist beizulegen. Falls die berufliche Tätigkeit angerechnet wird, reduziert sich die geforderte Dauer der berufspraktischen Tätigkeit auf die Hälfte, der geforderte Umfang des Praxisberichts reduziert sich auf zwei Drittel.
 - Eine anrechenbare berufliche Tätigkeit vor Aufnahme eines Informatik-Studiums liegt auch vor, wenn eine mindestens dreijährige IT-Ausbildung in Vollzeit mit mindestens 50% betrieblicher Tätigkeit (zum Beispiel IHK Fachinformatikerausbildung) absolviert wurde.
 - Eine nachträgliche Anrechnung einer während des Studiums durchgeführten, aber nicht von der Hochschule betreuten beruflichen Nebentätigkeit ist nicht möglich.

12.3.13 